

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1964

Geschäftszahl

2376/63

Rechtssatz

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Meldung nach § 4 Abs 5 leg cit ist nicht das Verschulden an dem Verkehrsunfall oder das Bewusstsein, einen solchen verursacht zu haben.